



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: B 4 K 56/99

BESCHLUSS

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dipl.-Ing. C F

Antragstellers,

g e g e n

das **Katasteramt Magdeburg**, vertreten durch den Leiter,
Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg,

Antragsgegner,

w e g e n

Vermessungskosten

- hier: Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO -.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat am 3. März 1999 durch die
Richterin Seifert als Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 650,00 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage
gegen einen Leistungsbescheid des Antragsgegners.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines in Detershagen, Gemarkung D Flur 4, Flurstück 10/19 gelegenen Grundstücks. Auf diesem Grundstück errichtete er in der Zeit von September 1992 bis Juni 1993 ein Einfamilienhaus.

Mit Bescheid vom 04.07.1996 forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, die nach § 14 VermKatG LSA erforderliche Gebäudevermessung zu beantragen. Erfolge dies nicht innerhalb eines Monats, werde die Gebäudevermessung von Amts wegen veranlasst.

Mit Schreiben vom 08.07.1996 beantragte der Antragsteller zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Einmessung seines Einfamilienhauses.

Nach erfolgter Vermessung des Gebäudes setzte der Antragsgegner mit Bescheid vom 01.09.1997 gegenüber dem Antragsteller Vermessungskosten in Höhe von 1.300,15 DM fest.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.1998 zurück. Dieser Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Antragsteller unbekannt verzogen war.

Nach Ankündigung der Zwangsvollstreckung durch Schreiben der Stadt B vom 30.06.1998 hat der Antragsteller am 13.07.1998 Klage (A 4 K 387/98) erhoben und am 05.02.1999 gleichzeitig beim Gericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Er trägt im wesentlichen vor:

Er sei seit 1992 arbeitslos und zudem alleinerziehender Vater von zwei Kindern. Die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung sei sinnlos und würde eine unverträgliche finanzielle Härte bedeuten.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom
13.07.1998 gegen den Leistungsbescheid des
Antragsgegners vom 01.09.1997 in der Gestalt

des Widerspruchsbescheides des Antragsgegners vom 11.05.1998 anzuordnen.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt und sich auch nicht am Verfahren beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens, des Klageverfahrens A 4 K 387/98 und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Antragsgegners zum Klageverfahren Bezug genommen.

II.

Über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes konnte gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin entschieden werden.

Der Antrag ist zulässig.

Gemäß § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1

(Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten) - worum es sich im vorliegenden Fall handelt - der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn eine Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO). Die Voraussetzungen des Ausnahmefalles des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO sind gegeben.

Eine Vollstreckung droht, wenn der Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen von der Behörde für einen unmittelbar bevorstehenden Termin angekündigt ist (vgl.

Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 11. Auflage, § 80 Rdnr. 186). Vorliegend hat die Stadt B mit Schreiben vom 30.06.1998 dem Antragsteller die Zwangsvollstreckung angekündigt.

Der Antrag ist aber unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen Kraft Gesetzes mit Sofortvollzug ausgestatteten Verwaltungsakt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ganz oder teilweise anordnen. Hierbei hat das

Gericht bei seiner Abwägungsentscheidung der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzuges besonders Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO bei öffentlichen Abgaben und Kosten nur anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bestehen dann, wenn ein Erfolg des Rechtsmittels im Hauptsacheverfahren bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen (zur Darstellung des Streitstandes vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 11. Auflage, § 80 Rdnr. 113 ff.).

An der Rechtmäßigkeit des streitbefangenen Leistungsbescheides des Antragsgegners vom 01.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Antragsgegners vom 11.05.1998 hat das Gericht keine Zweifel. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung des den Beteiligten zugestellten Gerichtsbescheides des Gerichts vom heutigen Tage im Hauptsacheverfahren A 4 K 387/98 (Seite 3 - 5) verwiesen.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Vollziehung für den Antragsteller auch keine unbillige Härte zur Folge. Eine unbillige Härte ist nur anzunehmen, wenn durch die sofortige Vollziehung für den Betroffenen Nachteile entstehen, die über die eigentliche Zahlung hinausgehen und die nicht oder nur schwer wiedergutzumachen sind (Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 11. Auflage, § 80 Rdnr. 116). Dass diese Voraussetzungen bei dem Antragsteller erfüllt sind, hat der Antragsteller nicht dargetan. Zwar trägt er vor, dass er arbeitslos sei. Aber allein daraus lassen sich nach Auffassung des Gerichts keine Anhaltspunkte für eine Existenzvernichtung des Antragstellers herleiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gemäß den §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 GKG bemisst das Gericht das Interesse des Antragstellers am Ausgang des Verfahrens in Höhe des Wertes der von ihm geltend gemachten Aussetzung (1300,15 DM), der wegen der Vorläufigkeit der Regelung zu halbieren ist (650,00 DM).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Im übrigen kann gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Seifert



Ausgefertigt
[Signature]
 1. Vorsitzende
 Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle